VERORDNUNG (EWG) Nr. 3082/73 DER KOMMISSION

vom 13. November 1973

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2700/73 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 sieht unter anderem die Lieferung von 29 450 Tonnen Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm vor. Die genannte Verordnung sieht außerdem vor, daß, insbesondere wenn die Magermilchpulvermengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweisen, die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt werden kann und dieser Ankauf im Ausschreibungsverfahren erfolgt.

Das WEP hat die Lieferung von 7 154,7 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Drittländer beantragt. Wegen der großen Entfernung der betreffenden Empfängerländer benötigt das Magermilchpulver eine widerstandsfähigere Verpackung als das für die Interventionsstellen bestimmte Magermilchpulver. Aus diesem Grunde ist auf den Ankauf auf dem Gemeinschaftsmarkt zurückzugreifen.

Die Lieferung ist bis zur fob-Stufe Gegenstand einer Ausschreibung, für die das Verfahren in der Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 der Kommission vom 13. Juli 1973 über die Ausschreibungen für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (3) festgelegt ist. Die Anwendung dieser Verordnung macht jedoch gewisse Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Magermilchpulvers, der Frist für die Angebotsabgaben und der Lieferbedingungen notwendig. Außerdem ist den unterschiedlichen Preisen für Magermilchpulver in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich aus der Verminderung des Interventionspreises in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/73 des Rates vom 8. Mai 1973 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974 (4) ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 werden an das Welternährungsprogramm 7 154,7 Tonnen Magermilchpulver geliefert, das auf dem Markt der Gemeinschaft angekauft worden ist.

(2) Die Lieferung erfolgt fob und wird in folgende Partien aufgeteilt :

a) 500 Tonnen für Kolumbien,
b) 500 Tonnen für Kolumbien,
c) 500 Tonnen für Kolumbien,
d) 546 Tonnen für Kolumbien,
e) 256 Tonnen für Peru,
f) 700 Tonnen für Indien,
g) 700 Tonnen für Indien,
h) 700 Tonnen für Indien,
i) 700 Tonnen für Indien,
j) 752,7 Tonnen für Indien,
k) 900 Tonnen für Indien,
1) 400 Tonnen für Indien,

(3) Die Lieferung der in Absatz 2 aufgeführten Partien erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum

— nach dem 1. und vor dem 17. Januar 1974 für die unter Buchstaben a), b), i), j), k) und 1) vorgesehenen Warenpartien ;

— nach dem 10. und vor dem 27. Februar 1974 für die unter Buchstaben c) bis h) vorgesehenen Warenpartien.

(1) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 279 vom 5. 10. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1973, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 122 vom 9. 5. 1973, S. 1.

Artikel 2

Das Magermilchpulver ist in Säcken von 25 kg zu verpacken, die den im Anhang festgelegten Anforderungen entsprechen müssen.

Artikel 3

Der in dem Angebot bezeichnete Hafen der Gemeinschaft muß Hochseeschiffen zugänglich sein.

Artikel 4

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 11. Dezember 1973 um 12 Uhr.

Artikel 5

Der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/73 vorgesehene Berichtigungsbetrag findet auf das gemäß dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver keine Anwendung.

Jedoch wird bei der Festsetzung des in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/73 genannten Höchstbetrags der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1188/73 vorgesehenen Verminderung des in Deutschland und den Benelux-Staaten anwendbaren Interventionspreises Rechnung getragen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

I. **Verpackung :**

a) mit einem Nettogewicht von 25 Kilogramm,

b) Zusammensetzung :

1 Papiersack „Kraft", mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 90 g je m² entspricht,

3 Papiersäcke „Kraft", mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindesents 70 g je m² entspricht,

1 bituminienter Papiersack als Zwischenlage, mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m² entspricht (1),

1 loser Polyäthylen-Innenbeutel, mindestens 0,10 mm dick, der zweifach gebunden wird.

II. **Kennzeichnung der Verpackung**

Der Sack trägt folgende Aufschriften in der von der zuständigen Stelle bezeichneten Sprache :

a) den Bestimmungshafen,

b) die Bezeichnung „Magermilchpulver",

c) die Angabe : „Schenkung der Europäischen Gemeinschaften — Aktion Welternährungsprogramm",

d) das Nettogewicht : „25 Kilogramm",

e) den Namen und die Anschrift des Zuschlagsempfängers,

f) die Nummer der hergestellten Warenpartien und die Anzahl der Säcke, aus denen diese Partie besteht.

(1) Dieser Sack kann durch einen polyäthylengefütterten Kraftpapiersack mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 80 g + 15 g/m² entspricht, ersetzt werden.